Satzung der Schüler*innen des Gymnasium Konz

01. Fassung vom 24. November 2021

Satzung der Schüler*innen des Gymnasium Konz

Gendererklärung:

Zur besseren Lesbarkeit werden in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen lediglich in der maskulinen Form erwähnt. Dies soll keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

Geltungsbereich:

Diese Satzung ist für die Gesamtheit der Schülerschaft des Gymnasium Konz gültig. Bestandteil der "Satzung der Schüler*innen des Gymnasium Konz" ist die "Satzung der Schüler*innen-Vertretung des Gymnasium Konz".

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>

Abso	chnitt 1: Allgemeines	
•	§1 Organe der Schülerschaft des Gymnasium Konz	4
Abso	chnitt 2: Klassen-, Stammkurssprechende und Stufensprechende der N	MSS
•	§2 Wahl der Klassen- und Stammkurssprechenden	5
•	§3 Aufgaben der Klassen- und Stammkurssprechenden	5
•	§4 Wahl der Stufensprechenden der MSS	5
•	§5 Aufgaben der Stufensprechenden	6
Abso	chnitt 3: Satzung der Schüler*innen-Vertretung des Gymnasium Konz	
•	§6 Mitglieder der SV	7
•	§7 Wahl der SV, Ssp und SspV	7
•	§8 Austritt aus der SV	9
•	§9 Ämtervergabe innerhalb der SV	10
•	§10 Aufgaben der SV	10
•	§11 Pflichten der SV	10
•	§12 Rechte der SV	10
•	§13 Aufgaben und Rechte des Ssp	11
•	§14 Aufgaben und Rechte des SspV	11
•	§15 SV-Sitzungen	11
Abso	chnitt 4: Klassen- und Stammkurssprechenden-Vollversammlung	
•	§16 Allgemeines	13
•	§17 Teilnehmende	13
•	§18 Einberufung der KVV	13
•	§19 Einladung zur KVV	13
•	§20 Beschlussfähigkeit	15
•	§21 Anträge	14
•	§22 Beschlüsse	14
•	§23 Bekanntmachungen	14
•	§24 Ausschluss der Öffentlichkeit	14
Abso	chnitt 5: Vertrauenslehrkräfte	
•	§25 Wahl der Vertrauenslehrkräfte	15
•	§26 Abtreten des Amtes der Vertrauenslehrkraft	16
•	§27 Aufgaben der Vertrauenslehrkräfte	17
•	§28 Rechte der Vertrauenslehrkräfte	17
Abso	chnitt 6: Sonstige Bestimmungen	
•	§29 Losentscheid	18
•	§30 Schlussbestimmung	18

Abschnitt 1 –Allgemeines

§1 Organe der Schülerschaft des Gymnasium Konz

1.1 Gesamtheit der Schülerschaft

Die Gesamtheit der Schülerschaft umfasst alle Schüler des Gymnasium Konz. Sie wird durch die Klassen- und Stammkurssprechenden, deren Vertretungen und die Schüler*innen-Vertretung (im Folgenden SV genannt) in der Klassen- und Stammkurssprechenden-Vollversammlung (im Folgenden KVV genannt) repräsentiert.

Alle Schüler sind gleich und besitzen demnach das gleiche Stimmrecht.

1.2 Klassen- und Stammkurssprechende (Abschnitt 2)

Die Klassen- und Stammkurssprechenden sowie deren Vertretungen, gewählt gemäß §2, vertreten ihre Klasse bzw. ihren Stammkurs gegenüber den Lehrkräften, der Schulleitung, der SV und KVV.

1.3 Schüler*innenvertretung (Abschnitt 3)

Die Schüler*innenvertretung, gewählt gemäß §7, ist Teil der KVV und vertritt die Gesamtheit der Schülerschaft gegenüber den Lehrkräften, der Schulleitung und des Schulelternbeirates. Außerdem nehmen Teile der SV (§9) vertretend für die Gesamtheit der Schülerschaft teil an Konferenzen (mit Ausnahme von: Zeugnis- und Versetzungskonferenzen; vgl. SchulG §27).

1.4 Klassen- und Stammkurssprechenden-Vollversammlung (Abschnitt 4)

Die KVV besteht aus den Klassen- und Stammkurssprechenden und deren Vertretungen, der Schüler*innenvertretung, den Stufensprechenden der MSS und den Vertrauenslehrkräften. Sie ist das höchste beschlussfassende Gremium der Gesamtheit der Schülerschaft und ist der SV gegenüber weisungsbefugt.

1.5 Vertrauenslehrkräfte (Abschnitt 5)

Die Vetrauenslehrkräfte, gewählt gemäß **§25**, sind Ansprechpartner der Gesamtheit der Schülerschaft und unterstützen die SV bei ihren Aufgaben. Außerdem können sie an Sitzungen der SV und der KVV teilnehmen.

– Abschnitt 2 –

Klassen-, Stammkurssprechende und Stufensprechende der MSS

§2 - Wahl der Klassen- und Stammkurssprechenden

- <u>2.1</u> Die Wahl findet jährlich innerhalb der ersten zwei Wochen des neuen Schuljahres statt.
- Zu wählen ist ein Klassen- bzw. Stammkurssprecher, sowie eine Vertretung, die den Sprecher in seinen Aufgabe unterstützt und diese bei Abwesenheit übernimmt.
- **2.3** Wahlberechtigt sind alle Schüler der wählenden Klasse bzw. des wählenden Kurses.
- **2.4** Auf Antrag eines Schülers muss die Wahl geheim durchgeführt werden.
- 2.5 Auf Antrag eines Schülers muss die Wahl unter Ausschluss der betreuenden Lehrkraft stattfinden.
- **2.6** Gewählt ist die Person, die die meisten Stimmen auf sich vereinen kann. Vertretung ist jene Person, die die zweitmeisten Stimmen auf sich vereinen kann. Der Ausgang der Wahl muss der SV mitgeteilt werden.
- **2.7** Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Geht auch diese mit Stimmengleichheit aus, so findet ein Losentscheid gemäß **§29** statt.
- **2.8** Eine Wahl kann abgelehnt werden. In diesem Fall rückt die Person mit den nächstmeisten Stimmen nach. Selbiges gilt für die gewählte Vertretung.
- 2.9 In Absprache mit der Klassen- bzw. Kursleitung kann auf Wunsch der Mehrheit der Klasse bzw. des Kurses innerhalb des Schuljahres eine Neuwahl gemäß §2 stattfinden. Der Ausgang dieser Neuwahl muss der SV umgehend mitgeteilt werden.

§3 - Aufgaben der Klassen- und Stammkurssprechenden

3.1 siehe **§1.2**

§4 - Wahl der Stufensprechenden der MSS

- **4.1** Die Wahl hat im Halbjahr 11.1 zu erfolgen.
- <u>4.2</u> Zu wählen ist ein Stufensprecher, sowie eine Vertretung, die den Sprecher in seinen Aufgaben unterstützt und diese bei dessen Abwesenheit übernimmt.
- **4.3** Wahlberechtigt sind alle Schüler der wählenden Stufe.
- **4.4** Auf Antrag eines Schülers muss die Wahl geheim durchgeführt werden.
- **4.5** Die Wahlart obliegt der wählenden Stufe.
- 4.6 Gewählt ist die Person, die die meisten Stimmen auf sich vereinen kann. Vertretung ist jene Person, die die zweitmeisten Stimmen auf sich vereinen kann. Der Ausgang der Wahl muss der SV mitgeteilt werden.
- **4.7** Eine Wahl kann abgelehnt werden. In diesem Fall rückt die Person mit den nächstmeisten Stimmen nach. Selbiges gilt für die gewählte Vertretung.
- 4.8 Auf Wunsch der Mehrheit der Stufe kann innerhalb des Schuljahres eine Neuwahl gemäß §4 stattfinden. Der Ausgang der Neuwahl muss der SV umgehend mitgeteilt werden.

4.9 Die gewählte Person und Vertretung sind bis zum Ausscheiden aus der Stufe, Rücktritt oder Misstrauensvotum in ihrem Amt.

§5 - Aufgaben der Stufensprechenden

- <u>5.1</u> Die Stufensprechenden und Vertretungen nehmen an der KVV mit Sitz aber ohne Stimme teil.
- <u>5.2</u> Über weitere Aufgaben der Stufensprechenden und der Vertretungen entscheidet die Stufe selbst.

<u>– Abschnitt 3 –</u> <u>Satzung der Schüler*innen-Vertretung des Gymnasium Konz</u>

Präambel:

Die Schüler*innen-Vertretung des Gymnasium Konz (im Folgenden SV genannt) ist die demokratisch gewählte und selbständige Interessenvertretung der Gesamtheit der Schülerschaft im Schulinternen sowie in allen regionalen und überregionalen Belangen.

§6 - Mitglieder der SV

- <u>6.1</u> Die SV besteht aus mindestens vier und maximal acht Mitgliedern, kann jedoch durch Überhangmandate auf 10 erweitert werden (§7.4.5 / §7.4.6).
- **6.2** Schülersprecher (im Folgenden Ssp) und Vertretung (im Folgenden SspV genannt) sind durch ihr Amt Teil der SV.

§7 - Wahl der SV, des Ssp und des SspV

7.1 Wahlvorbereitung

- 7.1.1 Die Wahl der SV, des Ssp und des SspV hat jährlich in den ersten 4 Wochen des neuen Schuljahres stattzufinden. Im Regelfall erfolgt sie für ein Jahr, im längsten Fall jedoch bis zur nächsten Wahl.
- 7.1.2 Die Wahlleitung übernehmen der Ssp und der SspV, sofern diese nicht erneut antreten. Falls dies nicht möglich ist, übernehmen 2 Mitglieder der SV die Wahlleitung, die nicht erneut zur Wahl stehen. Ist auch dies nicht möglich, übernehmen die Vertrauenslehrkräfte die Wahlleitung.
- **7.1.3** Die zur Wahl stehenden Ämter (Mitglied der SV und Ssp) müssen mindestens 2 Wochen vor der Wahl bekannt gegeben werden.

7.2 Kandidatur

- 7.2.1 Jeder Schüler des Gymnasium Konz ist berechtigt, sich als Mitglied der SV und/ oder für das Amt des Ssp zu bewerben oder einen Vorschlag zu unterbreiten.
- 7.2.2 Kandidaturen müssen der SV spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich vorliegen. Kandidatenvorschläge können mündlich erfolgen. Bei Kandidatenvorschlägen muss die Wahlleitung prüfen, ob die vorgeschlagene Person bereit ist zu kandidieren.
- **7.2.3** Die Kandidaten müssen mindestens eine Woche vor der Wahl bekanntgegeben werden.
- **7.2.4** Die Form der Bekanntgabe obliegt der Wahlleitung.

7.3 Wahlablauf

7.3.1 Gewählt werden die Mitglieder der SV, Ssp und SspV von der

- Gesamtheit der Schülerschaft. Die Art der Durchführung der Wahl obliegt der Wahlleitung.
- **7.3.2** Für die Oberstufe besteht die Möglichkeit, Wahllokale einzurichten, da dies durch das Kurssystem möglicherweise einfacher zu organisieren ist.
- **7.3.3** Die Wahl findet immer geheim auf Stimmzetteln statt.
- **7.3.4** Es finden zwei getrennte Wahlen statt. Die erste für die Mitglieder der SV (maximal acht Stimmen) und die zweite für die Wahl des Ssp (maximal eine Stimme). Die Wahlen können zusammen auf einem Wahlzettel stattfinden und erfolgen immer am selben Tag.

7.4 Wahlergebnis

- 7.4.1 In die SV gewählt sind die max. acht Personen, die in der ersten Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinen können. Bei Stimmgleichheit der Personen mit den acht meisten Stimmen erfolgt ein Losentscheid gemäß §29.
- **7.4.2** Ssp wird die Person, die in der zweiten Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinen kann. Sie ist durch ihr Amt Teil der SV.
- **7.4.3** SspV wird die Person, die in der zweiten Wahl die zweitmeisten Stimmen auf sich vereinen kann. Sie ist durch ihr Amt Teil der SV.
- **7.4.4** Bei Stimmgleichheit der Wahl des Ssp erfolgt ein Losentscheid gemäß **\$29** darüber, wer das Amt des Ssp und jenes des SspV erhält.
- 7.4.5 Bei Stimmengleichheit um das Amt des SspV erfolgt ebenfalls ein Losentscheid gemäß §29.
- 7.4.6 Wird eine Person als Ssp oder SspV gewählt, ist jedoch nach dem Ergebnis der ersten Wahl nicht Teil der SV, so erhält sie ein Überhangmandat (§7.4.3 / §7.4.4). Die SV kann hierdurch auf maximal zehn Mitglieder erweitert werden.
- 7.4.7 Wird eine Person als Ssp oder SspV gewählt und ist nach dem Ergebnis der ersten Wahl auch Teil der SV, ist eine Abgabe des SV-Mandates, um laut §7.4.6 ein Überhangmandat zu erzwingen, nicht möglich.

7.5 Nachrücken

- 7.5.1 Wenn ein Amt der SV durch einen Austritt aus der SV (§8) oder §7.5.2 bzw. §7.5.3 vakant wird, rückt die Person mit den nächstmeisten Stimmen aus der Wahlliste der zweiten Wahl nach. Ist dies nicht möglich, so bleibt der Platz vakant.
- 7.5.2 Wenn das Amt des Ssp durch einen Austritt aus der SV (§8) vakant wird, so rückt der SspV nach. Ist dies nicht möglich, so rückt die Person mit den nächstmeisten Stimmen aus der Wahlliste der zweiten Wahl (§7.3.4) nach, sofern sie sich bereits in der SV befindet. Falls dies nicht möglich ist, rückt die Person mit den nächstmeisten Stimmen aus der Wahlliste der ersten Wahl nach. Für den freien Platz in der SV wird gemäß §7.5.1 verfahren.

7.5.3 Wenn das Amt des SspV durch einen Austritt aus der SV (§8) vakant wird, so rückt die Person mit den nächstmeisten Stimmen aus der Wahlliste der zweiten Wahl nach, sofern sie sich bereits in der SV befindet. Falls dies nicht möglich ist, rückt die Person mit den nächstmeisten Stimmen aus der Wahlliste der ersten Wahl nach. Für den freien Platz in der SV wird gemäß §7.5.1 verfahren.

7.6 Neuwahlen

7.6.1 Besteht die SV nach der Wahl oder durch den Austritt aus der SV
 (§8) aus weniger als 4 Mitgliedern, so müssen Neuwahlen gemäß §7 durchgeführt werden.

7.7 Arbeit ohne Ssp

7.7.1 Bleibt die Stelle des Ssp und die des SspV nach der Wahl vakant, so werden alle Aufgaben und Rechte des Amtes (**§12**) an die gesamte SV übergeben.

§8- Austritt aus der SV

8.1 Rücktritt

8.1.1 Ein Rücktritt vom Mandat der SV, des Ssp oder SspV kann jederzeit erfolgen, sofern hiermit kein Überhangmandat erzwungen wird (§7.4.7). Für das vakante Amt wird gemäß §7.5 verfahren.

8.2 Ausscheiden aus der Schülerschaft

8.2.1 Scheidet ein SV Mitglied bzw. Ssp oder SspV aus der Gesamtheit Schülerschaft z.B. durch einen Schulwechsel oder das Abitur aus, so scheidet er auch aus der SV bzw. dem Amt des Ssp oder SspV aus. Für das vakante Amt wird gemäß §7.5 verfahren.

8.3 Misstrauensvotum

- **8.3.1** Ein Misstrauensvotum kann gestellt werden auf Antrag von:
 - i) drei SV-Mitgliedern
 - ii) zehn Kurs- bzw Klassensprechenden
 - iii) zehn Prozent der Schülerschaft
- **8.3.2** Misstrauensvota können gegen Einzelpersonen oder die gesamte SV gerichtet sein.
- **8.3.3** Misstrauensvota haben in der KVV stattzufinden und müssen mindestens drei Tage vorher mit schriftlicher Begründung bei der SV eingereicht werden.
- **8.3.4** Misstrauensvota müssen durch eine absolute Mehrheit der KVV ratifiziert werden.

8.3.5 Für vakante Ämter wird gemäß §7.5 bzw. §7.6 verfahren.

§9 Ämtervergabe innerhalb der SV

- **9.1** Es werden zwei Kreis-SV-Delegierte gewählt (vgl. **SchulG §35**).
- 9.2 Es werden drei stimmberechtigte Schulausschuss-Delegierte gewählt(SchlWO §33 (1)). Der Ssp und SspV sind durch ihr Amt Teil dieser drei.
- 9.3 An der Gesamtkonferenz nehmen die drei Schulausschuss-Delegierten der SV mit Stimmrecht und zwei weitere SV-Mitglieder mit beratender Funktion teil.
- 9.4 Für den Schulbuchausschuss werden drei Delegierte von der SV gewählt.
- **9.5** Es wird ein Kassenwart gewählt, der für die Verwaltung der SV-Kasse zuständig ist. Der Ssp und SspV dürfen nicht für dieses Amt kandidieren.
- 9.6 Es wird ein Kassenprüfer gewählt, der den Kassenwart in seinen Tätigkeiten überprüft. Der Ssp und SspV dürfen nicht für dieses Amt kandidieren.
- **9.7** Mitglieder der SV dürfen für mehrere Ämter kandidieren, wobei Kassenwart und Kassenprüfer nicht dieselbe Person sein darf.
- 9.8 Über weitere (interne) Ämter bestimmt die SV selbst.

§10 Aufgaben der SV

10.1 siehe **§1.3**

§11- Pflichten der SV

- **11.1** Die SV ist der Gesamtheit der Schülerschaft gegenüber rechenschaftspflichtig.
- **11.2** Die SV ist der Gesamtheit der Schülerschaft gegenüber informationspflichtig.
- **11.3** Die SV bearbeitet, berät und beschließt Belange eingebracht von Schülern.
- <u>11.4</u> Der SV muss mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung durchführen, für die Kassenwart (§9.5, §9.7) und Kassenprüfer (§9.6, §9.7) zuständig sind. Der Kassenbestand muss der KVV mitgeteilt werden. Auf Antrag eines Schülers kann die Buchführung eingesehen werden.

§12 Rechte der SV

- **12.1** Die SV hat das Recht, sich selbst eine eigene Satzung als Geschäftsordnung zu geben (vgl. **SV-VV 1.1**).
- **12.2** Die SV hat das Recht, in Absprache mit der Schulleitung eine KVV einzuberufen (vgl. **SV-VV 2.3**).
- <u>12.3</u> Die SV hat das Recht auf Teilnahme an allen Konferenzen (Ausnahme: Zeugnis- und Versetzungskonferenzen vgl. **SchulG §27**/ vgl. **SV-VV 2.6.2**).
- <u>12.4</u> Die SV hat das Recht auf regelmäßige Sitzungen mit der Schulleitung und bei allem, was die Schülerschaft betrifft, informiert und bei der Entscheidungsfindung miteinbezogen zu werden (vgl. SV-VV 2.1).

- <u>12.5</u> Die SV hat bei Besuchen der ADD das Recht auf eine Anhörung (vgl. SV-VV 1.4).
- <u>12.6</u> Die Mitglieder der SV haben das Recht, auf Verlangen eines Schülers Auskünfte über Angelegenheiten, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut oder sonst bekannt gegeben worden sind, gegenüber Lehrkräften zu verweigern (vgl. **SV-VV 1.4**).
- <u>12.7</u> Die SV wird von der Gesamtheit der Schülerschaft gewählt und ist nur ihnen gegenüber rechenschaftspflichtig. Eine Amtsenthebung durch die Schule bzw. durch Lehrkräfte ist nicht möglich (vgl. **SchulWO §26, 31(1)**).
- <u>12.8</u> Die SV hat das Recht auf eine Mitteilungsplattform in Form eines Schwarzen Bretts und/ oder eines Bereichs auf der Schulhomepage. Die Verantwortung obliegt der SV. Aushänge bedürfen in allen Fällen nur eines Sichtvermerks des Ssp (vgl. **SV-VV 1.8**).
- **12.9** Die SV hat das Recht auf eine Lagermöglichkeit ihrer Materialien und sofern es die Platzsituation der Schule erlaubt, auf einen eigenen Raum (vgl. **SV-VV 1.7**).

§13 Aufgaben und Rechte des Ssp

- **13.1** Der Schülersprecher vertritt die Gesamtheit der Schülerschaft und repräsentiert sie nach innen und außen.
- **13.2** Er unterrichtet die Schulleitung über Aktivitäten der SV.
- **13.3** Er ist verantwortlich für die Koordination der SV und leitet die SV-Sitzungen (§15).
- **13.4** Er ist verantwortlich für die Ausführung von Beschlüssen in Zusammenarbeit mit der SV.
- 13.5 Ihm ist es erlaubt Entscheidungen, die keinen Aufschub dulden unter Unterrichtung der SV alleine zu treffen. Ausgeschlossen hiervon sind finanzielle Belangen.
- **13.6** Er leitet die KVV.

§14 Aufgaben des SspV

14.1 Der SspV unterstützt den Ssp in seinen Aufgabe und übernimmt diese bei dessen Abwesenheit.

§15 SV-Sitzungen

15.1 Allgemeines

- **15.1.1** SV-Sitzungen haben in der Regel wöchentlich stattzufinden und sind öffentlich (Ausnahme §15.6). Sie können allerdings bei mangelndem Bedarf ausgesetzt werden.
- **15.1.2** Die Leitung der Sitzung übernimmt der Ssp bzw. bei Abwesenheit der SspV.

15.2 Teilnehmende

- **15.2.1** Teilnehmende mit Stimmrecht sind:
 - i) die Mitglieder der SV
 - ii) der Ssp
 - iii) der SspV
- **15.2.2** Teilnehmende ohne Stimmrecht sind:
 - i) die Vertrauenslehrkräfte
 - ii) Gäste
- **15.2.3** Gäste können auf Beschluss der SV an Sitzungen teilnehmen und von diesen auch wieder ausgeschlossen werden.

15.3 Beschlussfähigkeit

15.3.1 Die SV ist mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder (§ **15.2.1**) beschlussfähig.

15.4 Anträge

- **15.4.1** Anträge an die SV können von Mitgliedern der SV, Ssp und SspV sowie der Gesamtheit der Schülerschaft und Vertrauenslehrern gestellt werden.
- **15.4.2** Alle Anträge werden mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
- **15.4.3** Misstrauensvota (§8.3) und Satzungsänderungen (§21.2) können nur in der KVV beschlossen werden.

15.5 Bekanntmachungen

15.5.1 Beschlüsse der SV, sowie Protokolle der SV-Sitzungen müssen der Gesamtheit der Schülerschaft mitgeteilt werden. Dies ist z.B. durch Aushänge oder E-Mails möglich.

15.6 Ausschluss der Öffentlichkeit

- **15.6.1** Die Öffentlichkeit und/ oder die Vertrauenslehrkräfte können von einer SV-Sitzung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn:
 - i) dies in der Einladung angegeben ist.
 - ii) die SV dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
- **15.6.2** Über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung ist kein öffentliches Protokoll anzufertigen.
- **15.6.3** Alle Mitglieder der SV, sowie die Vertrauenslehrkräfte sind dazu verpflichtet zu Gegenständen aus nichtöffentlichen Teilen der Sitzungen zu schweigen.

- Abschnitt 4 -

Klassen- und Stammkurssprechenden-Vollversammlung

§16 Allgemeines

- **16.1** Die KVV ist das höchste beschlussfassende Gremium der Gesamtheit der Schülerschaft. Sie ist der SV gegenüber weisungsbefugt.
- **16.2** Die KVV findet mindestens einmal im Jahr statt.
- **16.3** Eine weitere KVV hat stattzufinden, wenn:
 - i) die SV dies verlangt,
 - ii) zehn Prozent der Klassen-/ Stammkurssprechenden dies verlangen,
 - iii) zehn Prozent der Schülerschaft dies verlangt.
- **16.4** Die Leitung der KVV übernimmt der Ssp bzw. bei Abwesenheit der SspV.
- **16.5** Teilnehmende gemäß **§17** sind für die Dauer der Sitzung vom Unterricht freigestellt, sofern zu dieser Zeit keine Prüfung stattfindet.

§17 Teilnehmende

- **17.1** Teilnehmende mit Stimmrecht sind:
 - i) alle Klassensprechenden und deren Vertretungen,
 - ii) alle Stammkurssprechenden und deren Vertretungen,
 - iii) die Mitglieder der SV, sowie Ssp und SspV.
- **17.2** Teilnehmende ohne Stimmrecht sind:
 - i) die Stufensprechenden der MSS und deren Vertretungen,
 - ii) die Vertrauenslehrkräfte,
 - iii) die Schulleitung,
 - iv) Gäste/ Experten (auf Antrag der KVV).
- **17.3** Gäste können auf Beschluss der KVV an Sitzungen teilnehmen und von diesen auch wieder ausgeschlossen werden.

§18 Einberufung der KVV

18.1 Die Einberufung einer KVV muss spätestens zehn Tage vorher durch die SV stattfinden (**§14.2**).

§19 Einladung zur KVV

- **19.1** Einladungen zur KVV haben schriftlich zu erfolgen (digital möglich).
- **19.2** Sie müssen den Teilnehmenden (§17) mindestens eine Woche vor der Sitzung (ohne Ferien) zugegangen sein.
- **19.3** Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen.

§20 Beschlussfähigkeit

20.1 Die KVV ist beschlussfähig, wenn aus jeder Stufe mindestens die Hälfte aller Stimmberechtigten (§17.1) anwesend ist. Einzige Ausnahme sind die Stimmberechtigten der MSS 13, wenn diese aufgrund des anstehenden Abiturs nicht teilnehmen können.

§21 Anträge

- **21.1** Anträge an die KVV können alle Anwesenden (§17) der KVV stellen.
- 21.2 Anträge auf Misstrauensvota (§8.3) oder Satzungsänderungen (§22.2) müssen mindestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich bei der SV eingereicht werden (§8.3.3).
- **21.3** Sonstige Anträge können während der Sitzung gestellt werden.

§22 Beschlüsse

- **22.1** Misstrauensvota (§8.3) müssen mit einer absoluten Mehrheit der KVV beschlossen werden (§8.3.4).
- **22.2** Satzungsänderungen (§21.2) müssen mit einer Zweidrittelmehrheit der KVV beschlossen werden (Ausnahme §30.2).
- **22.3** Sonstige Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der KVV beschlossen.

§23 Bekanntmachungen

23.1 Beschlüsse der KVV, sowie Protokolle über die Sitzungen müssen der Gesamtheit der Schülerschaft mitgeteilt werden. Dies ist z.B. durch Aushänge oder E-Mails möglich.

§24 Ausschluss der Öffentlichkeit

- **24.1** Die KVV hat unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattzufinden.
- **24.2** Auf Antrag eines Mitgliedes können die Schulleitung und/ oder die Vertrauenslehrkräfte von der Sitzung ausgeschlossen werden.
 - **24.2.1** Alle Mitglieder der KVV sind dazu verpflichtet, über Gegenstände aus diesen Teilen der Sitzung nur anonymisiert zu sprechen.
 - **24.2.2** Über diesen Teil der Sitzung wird nur anonymisiert Protokoll geführt.

<u>– Abschnitt 5 –</u> Vertrauenslehrkräfte

§25 - Wahl der Vertrauenslehrkräfte

25.1 Wahlvorbereitung

- **25.1.1** Die Wahl der Vertrauenslehrkräfte hat alle zwei Jahre gemeinsam mit der SV-Wahl (§7) stattzufinden. Im Regelfall erfolgt sie für zwei Jahre, im längsten Fall jedoch bis zur nächsten Wahl (vgl. SV VV 3.8.1).
- **25.1.2** Die Wahlleitung übernehmen der Ssp und der SspV. Falls dies nicht möglich ist, übernehmen zwei Mitglieder der SV die Wahlleitung.
- **25.1.3** Die zur Wahl stehenden Ämter (eine männliche und eine weibliche Lehrkraft, vgl. **SV VV 3.2**) müssen mindestens zwei Wochen vor der Wahl bekannt gegeben werden.

25.2 Kandidatur

- **25.2.1** Jede Lehrkraft des Gymnasium Konz ist berechtigt, sich als Vertrauenslehrkraft zu bewerben. Jede Lehrkraft und jeder Schüler ist berechtigt einen Vorschlag zu unterbreiten.
- **25.2.2** Kandidaturen müssen der SV spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich vorliegen. Kandidatenvorschläge können mündlich erfolgen. Bei Kandidatenvorschlägen muss die Wahlleitung prüfen, ob die vorgeschlagene Lehrkraft bereit ist zu kandidieren.
- <u>**25.2.3**</u> Die Kandidaten müssen mindestens eine Woche vor der Wahl bekanntgegeben werden.
- 25.2.4 Die Form der Bekanntgabe obliegt der Wahlleitung (§25.1.2).

25.3 Wahlablauf

- **25.3.1** Gewählt werden die Vertrauenslehrkräfte von der Gesamtheit der Schülerschaft. Die Form der Durchführung der Wahl obliegt der Wahlleitung (§7.1.2).
- **25.3.2** Für die Oberstufe besteht die Möglichkeit, Wahllokale einzurichten, da dies durch das Kurssystem möglicherweise einfacher zu organisieren ist.
- 25.3.3 Die Wahl findet immer geheim auf Stimmzetteln statt.
- **25.3.4** Es finden zwei getrennte Wahlen statt. Der erste für eine weibliche Lehrkraft und der zweite für eine männliche Lehrkraft. Die Wahlen können zusammen auf einem Wahlzettel stattfinden und erfolgen immer am selben Tag wie die SV-Wahl.
- **25.3.5** Jeder Schüler hat zwei Stimmen, eine für die weibliche Lehrkraft und eine für die männliche Lehrkraft.

25.4 Wahlergebnis

25.4.1 Als Vertrauenslehrkräfte gewählt sind die weibliche und die männliche Lehrkraft, die die meisten Stimmen auf sich vereinen können. Bei Stimmgleichheit der Personen mit den meisten Stimmen erfolgt ein Losentscheid gemäß **§29.**

25.5 Nachrücken

25.5.1 Wenn das Amt der Vertrauenslehrkraft durch einen Rücktritt, Misstrauensvotum oder Ausscheiden aus der Lehrerschaft vakant wird, rückt die Person mit den nächstmeisten Stimmen aus der Wahlliste der jeweiligen Wahl nach. Ist dies nicht möglich, wird gemäß **§25.6** verfahren.

25.6 Neuwahlen

25.6.1 Neuwahlen gemäß **§25** haben stattzufinden, wenn ein vakantes Amt nicht durch **§25.5** besetzt werden kann.

§26 Abtreten des Amtes der Vertrauenslehrkraft

26.1 Rücktritt

26.1.1 Ein Rücktritt vom Amt der Vertrauenslehrkraft kann zu jederzeit erfolgen. Für das vakante Amt wird gemäß **§25.5** bzw. **§25.6** verfahren.

26.2 Ausscheiden aus der Lehrerschaft

26.2.1 Scheidet eine Vertrauenslehrkraft aus der Lehrerschaft z.B. durch einen Schulwechsel oder anderweitige Gründe aus, verliert diese das Amt der Vertrauenslehrkraft. Für das vakante Amt wird gemäß **§25.5** verfahren.

26.3 Misstrauensvotum

- **<u>26.3.1</u>** Ein Misstrauensvotum kann gestellt werden auf Antrag von:
 - i) drei SV-Mitgliedern,
 - ii) zehn Kurs- bzw Klassensprechenden,
 - iii) zehn Prozent der Schülerschaft.
- **26.3.2** Misstrauensvota haben in der KVV stattzufinden und müssen mindestens drei Tage vorher mit schriftlicher Begründung bei der SV eingereicht werden.
- **26.3.3** Misstrauensvota müssen durch eine absolute Mehrheit der KVV ratifiziert werden.
- 26.3.4 Für vakante Ämter wird gemäß §25.5 verfahren.

§27 Aufgaben der Vertrauenslehrkräfte

- 27.1 siehe §1.5 und vgl. SV VV 3.1
- **27.2** Vertrauenslehrkräfte können an Sitzungen der SV (§15.2.2) und der KVV (§17.2) ohne Stimmrecht mit beratender Funktion teilnehmen.

§28 Rechte der Vertrauenslehrkräfte

- **28.1** Die Vertrauenslehrkräfte haben das Recht, auf Verlangen eines Schülers Auskünfte über Angelegenheiten, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut oder sonst bekannt gegeben worden sind, zu verweigern (vgl. **SV-VV 3.5**).
- 28.2 für weitere Rechte vgl. SV VV 3.

<u>– Abschnitt 6 – Sonstige Bestimmungen</u>

§29 Losentscheid

- **29.1** Der Losentscheid hat unter Aufsicht von Unparteiischen stattzufinden.
- **29.2** Die Herstellung der Lose und die Auslosung hat durch verschiedene Personen stattzufinden, die nicht zur Wahl stehen.

§30 Schlussbestimmung

- 30.1 Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt sind die Satzungen der Landes-Schüler*innen-Vertretung (LSV) und der Kreis-Schüler*innen-Vertretung (KSV) anzuwenden.
- 30.2 Widersprechen Vorschriften den Bestimmungen des SchulG, der SchulWo, der SV VV, der LSV oder der KSV, so sind diese Vorschriften der Schüler*innen Satzung des Gymnasium Konz insoweit ungültig. Sie können mit einfacher Mehrheit der KVV geändert werden.

Diese Satzung ist mit dem Beschluss der KVV vom 03.12.2021 im Schuljahr 2021/2022 mit sofortiger Wirkung gültig.

Sophie Blaha (Ssp)

Lukas Ruth (SspV)

In dieser Satzung erwähnte weitere Satzungen:

SV VV: Aufgaben, Wahl und Verfahrensweise der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler

Fassung vom 28.11.2015

http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP-VVRP000003549&psml=bsrlpprod.psml

SchlWO: Schulwahl-Ordnung

Fassung vom 01.08.2020

http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/rz3/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-SchulWORP2005rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0

SchulG: Schulgesetzt RLP

Fassung vom 22.12.2020

http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/q26/page/bsrlpprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-SchulGRP2004rahmen&doc.part=X

Satzung KSV: Satzung der Kreis-Schüler*innen-Vertretung

Fassung vom 03.12.2015

https://www.lsvrlp.de/de/article/3346.kreis-sv-trier-saarburg-krsv-tr.html

Satzung LSV: Satzung der Landes-Schüler*innen-Vertretung

Fassung vom 22.07.2014

https://www.lsvrlp.de/de/article/366.satzung-der-landesschuelerinnenvertretung-rheinland-pf alz.html